KARTELLE UND MONOPOLE

(Artikel 85 bis 90 des Vertrages zur Gründung der EWG)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 1965

über ein Verfahren nach Artikel 85 des Vertrages (IV/A-02702 „Hummel-Isbecque")

(Der deutsche und der französische Text sind allein verbindlich)

(65/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

im Hinblick auf die von dem Unternehmen Edmond Isbecque, Brüssel, am 30. Januar 1963 nach Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 [2], vorgenommene Anmeldung einer Vereinbarung, die es am 28. Februar 1962 mit dem Unternehmen Ludwig Hummel, Heitersheim/Baden (Deutschland), getroffen hat und die am 7. April 1965 abgeändert worden ist,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Der Vertrag enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen :

Das Unternehmen Ludwig Hummel (Hummel), das Bodenkultivierungsgeräte und Traktoren — nämlich Einachsschlepper, Vierradschlepper und Allradschlepper mit Zubehörteilen — herstellt, überträgt dem Unternehmen Edmond Isbecque (Isbecque) den Alleinvertrieb dieser Erzeugnisse für Belgien; es verpflichtet sich, nicht an andere Personen oder Unternehmen in diesem Gebiet zu verkaufen. Die Vereinbarung bezieht sich nach der oben genannten Änderung nicht mehr auf das Großherzogtum Luxemburg.

Isbecque, der auf eigene Rechnung kauft und verkauft, setzt seine Verkaufspreise nach eigenem Ermessen fest. Es ist ihm nicht untersagt, in Länder außerhalb Belgiens zu exportieren.

Die zur Würdigung des Falles wesentlichen Tatsachen können im übrigen wie folgt zusammengefaßt werden :

Isbecque übernimmt es, für den Vorführ- und Kundendienst zu sorgen und ein Lager an Ersatzteilen einzurichten, Tätigkeiten, die bei den verhältnismäßig komplizierten technischen und teueren Erzeugnissen der vorliegenden Art von wesentlicher Bedeutung sind.

Die von Hummel hergestellten Zubehörteile sind nicht alle den Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen in Belgien angepaßt; darum läßt Isbecque Zubehörteile anfertigen, die diesen Verhältnissen und Bedingungen entsprechen, und zwar insbesondere Pflüge, Kultivatoren, Eggen usw.

Isbecque hat nicht versucht, unter Berufung auf den Alleinvertriebsvertrag, andere Händler am Import der Vertragswaren nach Belgien zu hindern.

II

Nach Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken

[1] AB Nr. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

[2] In der durch die Verordnung Nr. 59 vom 3. Juli 1962, AB Nr. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62, geänderten Fassung.

oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

Aus der vorliegenden Vereinbarung, die zwischen Unternehmen geschlossen ist, ergibt sich, daß Hummel sich verpflichtet hat, im Vertragsgebiet nur an Isbecque zu liefern, wodurch alle anderen belgischen Unternehmen daran gehindert werden, die Erzeugnisse von Hummel unmittelbar bei diesem zu beziehen.

Waren, die mit den Erzeugnissen von Hummel vergleichbar sind, können auf den in Betracht stehenden Markt eingeführt werden und sind dort im Verkehr. Der Wettbewerb kann demnach auf der Herstellerstufe stattfinden.

Bei Waren der vorliegenden Art sind jedoch die Erzeugnisse der verschiedenen Hersteller durch ihre besonderen Merkmale individualisiert. Diese Individualisierung, die durch eine Marke unterstrichen wird, ermöglicht es, daß sich Verbraucherpräferenzen äußern. Für Waren derselben Marke gewinnt deshalb der Wettbewerb auf der Handelsstufe eine besondere Bedeutung.

Unter diesen Umständen hat die Tatsache, daß allein Isbecque unmittelbar bei Hummel beziehen kann — abgesehen von der Beschränkung der Freiheit der Parteien —, zur Folge, daß die Stellung von Dritten, namentlich von anderen Händlern, die die Vertragswaren importieren möchten, spürbar verändert wird.

Infolgedessen bezweckt die Vereinbarung insbesondere eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Absatz (1).

Die zwischen Hummel und Isbecque geschlossene Vereinbarung legt die Bedingungen für die Einfuhr der Erzeugnisse des Herstellers aus Deutschland nach Belgien fest. Demzufolge entwickelt sich der Handel zwischen Mitgliedstaaten unter anderen Voraussetzungen als ohne diese spürbare Wettbewerbsbeschränkung, deren Einfluß auf den zwischenstaatlichen Handel von einiger Bedeutung ist.

Die getroffene Vereinbarung ist demnach geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Vereinbarung fällt also unter Artikel 85 Absatz (1).

III

Nach Artikel 85 Absatz (3) können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz (1) auf die Vereinbarung für nicht anwendbar erklärt werden, wenn diese unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, ohne daß den beteiligten Unternehmen :

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind,

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Das Vorhandensein eines Alleinvertriebshändlers, der mit dem Import betraut ist, ermöglicht dem Hersteller eine weniger komplexe Absatztätigkeit, da er nicht eine Vielzahl von Geschäftsverbindungen mit einer größeren Zahl von Händlern zu unterhalten braucht. Eine derartige Konzentration der Verkaufstätigkeit gestattet dem Fabrikanten eine bessere Übersicht über die Vertriebsmöglichkeiten auf dem Markt, was zur Folge hat, daß er sich diesen leichter anpassen kann.

Die Bestellung eines Importeurs bietet die Gewähr dafür, daß die Vertragserzeugnisse regelmäßig und mit weniger Mühe auf dem belgischen Markt angeboten werden, indem sie die Schwierigkeiten überwinden hilft, die sich aus den Entfernungen, den sprachlichen, rechtlichen und anderen Unterschieden zwischen dem Herstellungsland und dem Absatzgebiet ergeben. Dies gilt um so mehr, da der Vertrieb der Vertragserzeugnisse spezielle technische Kenntnisse des Importeurs verlangt. Der Umstand, daß der Alleinvertriebshändler die Vertragserzeugnisse an die Besonderheiten ihrer Verwendung im Vertragsgebiet anpaßt, für einen Vorführungs- und Kundendienst sorgt und ein Lager von Ersatzteilen einrichtet, kann ebenfalls als ein Beitrag zur Verbesserung der Warenverteilung und auch der Warenerzeugung gewertet werden.

Aus den vorstehenden Tatsachen und Erwägungen folgt, daß die zwischen Hummel und Isbecque geschlossene Alleinvertriebsvereinbarung im Vergleich zu der Lage, die ohne diese Vereinbarung bestehen würde, für die Warenverteilung Verbesserungen bringt. Demzufolge ist die erste Voraussetzung von Artikel 85 Absatz (3) erfüllt.

2. Den Verbrauchern kommen die vorgenannten Verbesserungen dadurch zugute, daß sie im Ausland hergestellte Erzeugnisse, die ihren Ansprüchen angepaßt sind, rascher und bequemer beziehen können und daß ihnen verschiedene wertvolle Dienstleistungen geboten werden. Der Alleinvertriebsvertrag hat nicht zu Verkaufspreisen geführt, die nach Abzug der Zoll- und Steuerbelastungen sowie der Transportkosten über denen des Herkunftslandes liegen. Eine Erhöhung der Preise gegenüber denjenigen im Herkunftsland erscheint wirtschaftlich gesehen schon deshalb ausgeschlos-

sen, weil in der Möglichkeit der Einfuhr durch andere Unternehmen, welche die Vertragserzeugnisse von einem Zwischenhändler außerhalb des Vertragsgebietes beziehen (Parallelimporte), ein vorbeugendes Element liegt, das zur Aufrechterhaltung des Preisgleichgewichts führt.

Diese Vorteile, die den Verbrauchern zugute kommen, stellen für diese eine angemessene Beteiligung an dem aus der angemeldeten Vereinbarung entstehenden Gewinn dar.

3. Als einzige Beschränkung enthält die Vereinbarung die Verpflichtung Hummels, die Vertragserzeugnisse in Belgien nur an Isbecque zu verkaufen. Insbesondere hat Hummel nicht die Verpflichtung übernommen, mittelbare Lieferungen in das Vertragsgebiet zu unterlassen. Durch diese Vertriebsform werden dritte Unternehmen in diesem Gebiet nicht daran gehindert, die Vertragserzeugnisse von anderer Seite als vom Alleinvertriebshändler zu beziehen. Die Parteien haben nicht versucht, einen absoluten Gebietsschutz durch Verhinderung von Parallelimporten auf andere Weise herbeizuführen.

Die in Abschnitt III, 1 genannten Vorteile konnten nur unter Inkaufnahme einer Wettbewerbsbeschränkung erreicht werden, nämlich der Übertragung einer Alleinvertriebsberechtigung, was gegenwärtig als unerläßlich zur Erreichung dieser Vorteile angesehen werden kann. Nach den der Kommission bekannten Tatsachen hätte die Verbesserung der Warenverteilung im vorliegenden Fall durch keine andere Verkaufsform besser erreicht werden können.

Demnach wird den beteiligten Unternehmen keine Beschränkung auferlegt, die für die Verwirklichung der in Artikel 85 Absatz (3) genannten Ziele nicht unerläßlich ist.

4. Die Erzeugnisse von Hummel unterliegen dem direkten Wettbewerb vergleichbarer Waren, die in Belgien sowohl von Isbecque als auch von anderen Unternehmen vertrieben werden. Außerdem genießt Isbecque als Alleinvertriebsberechtigter keinen absoluten Gebietsschutz. Die Vereinbarung eröffnet den beteiligten Unternehmen also nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

5. Die Festsetzung des Zeitpunkts, von dem an das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) nicht gilt, auf den 13. März 1962, beruht auf den Artikeln 6 und 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vereinbarung in ihrer ursprünglichen Fassung zur Verbesserung der Warenverteilung im Großherzogtum Luxemburg beigetragen hat. Auf jeden Fall entspricht die Vereinbarung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Parteien deren Wirkung auf Belgien beschränkt haben, den Voraussetzungen der Bestimmungen von Artikel 85 Absatz (3), so daß für den Zeitraum vor der Vertragsänderung eine rückwirkende Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 gerechtfertigt ist. Die Anwendung von Artikel 7 reicht auch aus, da ein Interesse der Parteien, daß für den Zeitraum vor der Vertragsänderung Artikel 85 Absatz (3) angewendet wird, nicht erkennbar ist. Die Anwendung von Artikel 7 darf jedoch nicht zur Folge haben, daß Interessen Dritter verletzt oder bei Erlaß dieser Entscheidung schwebende Rechtsstreitigkeiten beeinflußt werden.

6. Die Festsetzung der Gültigkeitsdauer beruht auf Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17. Bei der Festsetzung dieser Gültigkeitsdauer darf von der Annahme ausgegangen werden, daß der für die Entscheidung erhebliche Tatbestand sich während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht ändern wird.

7. Es sind nach der gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17 vorgenommenen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. Oktober 1964 von Dritten keine Einwendungen erhoben worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz (3) auf die zwischen den Unternehmen Ludwig Hummel und Edmond Isbecque am 28. Februar 1962 geschlossene und am 7. April 1965 geänderte Alleinvertriebsvereinbarung für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 7. April 1965 an wirksam; sie gilt bis 1. September 1970. Das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) gilt nicht für die Zeit zwischen dem 13. März 1962 und dem 7. April 1965.

Artikel 3

Für die Zeit vom 13. März 1962 bis zum 7. April 1965 kann die Entscheidung weder in Rechtsstreitigkeiten, die bei Erlaß dieser Ent-

scheidung anhängig waren, noch zur Begründung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte geltend gemacht werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Unternehmen Ludwig Hummel, Heitersheim/Baden, Deutschland, und das Unternehmen Edmond Isbecque, Brüssel, Belgien, gerichtet.

Brüssel, den 17. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN